



Brüssel, den 12. Februar 2018
(OR. en)

5449/07
ADD 1 DCL 1

PROBA 1
DEVGEN 7
RELEX 36
JUR 22
AGRI 14

FREIGABE

| | |
|---------------|----------------------------|
| des Dokuments | 5449/07 ADD 1 RESTREINT UE |
| vom | 12. September 2007 |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich |

| | |
|--------|--|
| Betr.: | Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Änderung oder Ersetzung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 aufzunehmen - Annahme zusätzlicher Verhandlungsrichtlinien |
|--------|--|

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. September 2007 (13.09)
(OR. en)

5449/07

ADD 1

RESTREINT UE

PROBA 1
DEVGEN 7
RELEX 36
JUR 22
AGRI 14

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Grundstoffe"
vom 7. September 2007
für den AStV/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 16456/06 RESTREINT UE

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Änderung oder Ersetzung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 aufzunehmen
– Annahme zusätzlicher Verhandlungsrichtlinien

1. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001 wurde im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss des Rates 2001/877/EG vom 24. September 2001¹ auf der Grundlage der Artikel 133 und 300 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geschlossen.
2. Da dieses Übereinkommen zum 30. September 2007 ausläuft und eine Entscheidung des Internationalen Kaffeerates (ICC) über seine Zukunft noch aussteht, hat der Rat am 22. Januar 2007 einen Beschluss zur Verlängerung des Kaffee-Übereinkommens von 2001 um einen oder mehrere aufeinander folgende Zeiträume von insgesamt höchstens sechs Jahren angenommen².

¹ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 22.

² Dok. 16901/06.

RESTREINT UE

3. Die Kommission hat dem Rat am 8. Dezember 2006 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Änderung oder Ersetzung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 übermittelt¹.
4. Der Rat hat am 29. Januar 2007 Verhandlungsrichtlinien angenommen², die Kommission zur Aushandlung eines internationalen Übereinkommens zur Änderung oder Ersetzung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 ermächtigt und die Gruppe "Grundstoffe" gemäß Artikel 300 EG-Vertrag damit beauftragt, die Kommission bei dieser Aufgabe zu unterstützen.
5. Im Verlauf der Verhandlungen wurde in Anbetracht der Änderungsvorschläge, die die verschiedenen Vertragsparteien des Übereinkommens vorlegten, deutlich, dass das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001 durch ein neues Übereinkommen ersetzt werden soll; dessen oberstes Ziel soll nach wie vor die Förderung des internationalen Kaffeehandels sein, der in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fällt. Die oben genannten Verhandlungsrichtlinien müssen folglich angepasst werden, um der neuen Situation Rechnung zu tragen.
6. Der ICC wird auf seiner 98. Tagung (London, 24.-28. September 2007) voraussichtlich eine Entscheidung über die Zukunft des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 treffen. In diesem Zusammenhang wird er auch über ein neues, das Übereinkommen von 2001 ersetzendes Übereinkommen beraten (und es gegebenenfalls annehmen).
7. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gruppe "Grundstoffe" am 7. September 2007 auf der Grundlage eines Vorschlags des Juristischen Dienstes des Rates auf die in der Anlage wiedergegebenen zusätzlichen Verhandlungsrichtlinien verständigt.
8. Der AStV wird daher ersucht, die in der Anlage wiedergegebenen zusätzlichen Verhandlungsrichtlinien zu billigen und sie dem Rat zur Annahme vorzulegen.

¹ Dok 16456/06 RESTREINT UE.

² Dok. 5449/07 RESTREINT UE.

Zusätzliche Richtlinien für die Verhandlungen über ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen

Das oberste Ziel des neuen Internationalen Kaffee-Übereinkommens sollte weiterhin die Förderung des internationalen Kaffeehandels sein, der in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fällt.

Im Hinblick darauf darf das neue Internationale Kaffee-Übereinkommen Bestimmungen über die Mitgliedschaft der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Kaffeerat enthalten.

DECLASSIFIED